



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 17. April 1963

[Teil II Nr.~32

Tag	Inhalt	Seite
30.3.63	Anordnung zur Durchsetzung des kürzesten Warenweges, insbesondere des Direktbezuges für Frischgemüse und Frischobst	213
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik.....	218
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	219

Anordnung zur Durchsetzung des kürzesten Warenweges, insbesondere des Direktbezuges für Frischgemüse und Frischobst.

Vom 30. März 1963

§ 1

Grundsätze

(1) Die Versorgung der Bevölkerung mit frischem Gemüse und Obst erfordert ein ausreichendes, kontinuierliches und qualitativ hochwertiges Angebot. Dazu sind alle Möglichkeiten der Warenbeschaffung in sozialistischer Zusammenarbeit zwischen Handel und den Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben sowie den sonstigen Produzenten zu nutzen. Die Standorte der Produktion und des Verbrauchs sind entsprechend den gegebenen natürlichen und ökonomischen Bedingungen weitestgehend anzunähern.

(2) In allen Orten, besonders in Städten und Gemeinden mit Agrarcharakter, ist eine weitestgehende Versorgung der Bevölkerung aus dem Eigenaufkommen auf der Grundlage der örtlich gegebenen natürlichen und ökonomischen Produktionsbedingungen zu erreichen. Die Versorgung der Arbeiterwohn- und Industriezentren ist vorrangig zu sichern.

(3) Es sind alle Voraussetzungen zu schaffen, um Gemüse und Obst auf dem kürzesten Warenweg dem Verbrauch zuzuführen durch:

- a) volle Entfaltung des Direktbezuges zwischen den Verkaufsstellen und Gaststätten des Handels aller Eigentumsformen, den Großverbrauchern

einschließlich Sonderbedarfsträger, den Verarbeitungsbetrieben aller Eigentumsformen (im folgenden Direktbezieher genannt)

und

den Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben aller Eigentumsformen, Kleingärtnern, Siedlern sowie sonstigen Kleinproduzenten (im folgenden Lieferer genannt)

unter Ausschaltung jeglicher Zwischenglieder und auf Grund von Verträgen bzw. Vereinbarungen, die zwischen diesen Partnern abgeschlossen werden;

- b) Warenbezug der Bedarfsträger ab Erfassungs-, Sammel- oder Annahmestelle des Großhandels sowie im Streckengeschäft;
- c) Verkauf durch Produzenten in eigenen Verkaufsstellen im Rahmen der örtlichen Versorgungspläne;
- d) Verkauf auf Bauern- oder Wochenmärkten und Verkauf durch Produzenten ab Hof an die Verbraucher;
- e) Ausweitung der Versorgung der Verbraucher aus Eigenanbau.

(4) Die Warenbeziehungen gemäß Abs. 3 Buchstaben a und b sind im Sinne langjähriger Stammverbindungen auf der Grundlage von Perspektivverträgen zu entwickeln.

(5) Die richtige Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit ist eine der Hauptvoraussetzungen für die systematische und schnelle Entwicklung kürzester Warenwege bei Frischgemüse und -obst.